

Interessengemeinschaft der Zweitwohnungsbesitzer in Vals

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen 'Interessengemeinschaft der Zweitwohnungsbesitzer in 7132 Vals (IGZW-Vals) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Vertretung der Interessen der Zweitwohnungsbesitzer in Vals gegenüber Behörden der Gemeinde Vals und des Kantons sowie Organisationen/Betrieben, die im Tourismus aktiv sind (Visit Vals, Bergbahnen, Gastgewerbe inklusive Hotellerie und verwandte Betriebe).
- Der Verein setzt sich für massvolle Gebühren, Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein. Zur Erreichung der Ziele arbeitet er mit kommunalen, kantonalen und nationalen Organisationen zusammen (z.B. „Allianz Zweitwohnungen Schweiz“).
- Förderung der Kommunikation und des Meinungsaustausches unter den Zweitwohnungsbesitzern in Vals.
- Ansprechpartner und Gesprächspartner für die Behörden der Gemeinde Vals in Fragen der Tourismusförderung.
- Förderung des Tourismus in Vals unter Wahrung der Interessen der Zweitwohnungsbesitzer.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8450 Andelfingen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Finanzierung

- Der Verein finanziert sich über Beiträge von Mitgliedern und von Spenden und Sponsoring. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliederbeitrag wird unabhängig von der Anzahl Wohneinheiten nur einmal erhoben.
- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben (fällig jeweils ab 1. April).
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6

- Die Mitgliedschaft steht für Eigentümer und deren Ehe- oder Lebenspartner offen, die in Vals eine Liegenschaft als Zweitwohnung besitzen. Über Aufnahmegesuche entscheiden der Präsident und der Mutationsführer zusammen. Der Vorstand wird informiert. Es können nur natürliche Personen Mitglied der IGZW-Vals werden.
- Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags.
- Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe des Eigentums einer Liegenschaft in Vals oder dem Tod eines Mitglieds.
- Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

Art. 9

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail zur Versammlung eingeladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste.
- Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Erlass von Reglementen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins, Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
-
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
 - Pro Wohneinheit kann nur eine Stimme abgegeben werden. Besitzt ein Mitglied mehrere Wohneinheiten, hat dieses Mitglied nur eine Stimme.

Die Vertretung durch ein Vereinsmitglied ist möglich.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 10

- Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind, insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es der Vereinszweck erfordert. Zwei Vorstandsmitglieder können ebenfalls die Vorstandssitzung einberufen. Einladungen haben mindestens zehn Tage vorher per E-Mail zu erfolgen.

Revisionsstelle

Art. 11

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung in einem mündlichen Bericht Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Auflösung

Art. 12

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Erlös muss einer gemeinnützigen Organisation übergeben werden.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 13

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2017 in Vals angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenrevision genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 10.07.2021

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Ruef

René Brändli